

## INFORMATIONEN ZUM ARTENSCHUTZ FÜR GEWERBEBETRIEBE

### **Aufnahme- und Auslieferungsbuch** **(§ 6 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005)**

Personen, die gewerbsmäßig mit Tieren oder Pflanzen der besonders oder streng geschützten Arten handeln, sind nach § 6 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 verpflichtet, ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen. Die Eintragungen sind in dauerhafter Form vorzunehmen. Aufnahme- und Auslieferungsbücher sind zusammen mit den entsprechenden Belegen fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde. Das Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit den Belegen ist den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Wird der Buchführungspflicht nicht entsprochen, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 BArtSchV vor.

Folgende Angaben sind im Aufnahme- und Auslieferungsbuch einzutragen:

- laufende Buchnummer
- Eingangstag
- Bezeichnung (Tierart, Kennzeichnung, Bescheinigungs-Nummer (EG-/ CITES-Bescheinigung, Einfuhrnummer)
- Name und Anschrift des Einlieferers oder sonstiger Bezugsquellen (z. B. Nachzucht aus Buchnummern von Mutter und Vater)
- Abgangstag
- Name und Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abganges (z. B. Tod)

Streng geschützte Tiere (Anhang A) dürfen nur dann angekauft und wieder verkauft werden, wenn eine gültige EG-Bescheinigung (Original (gelb)) für das jeweilige Tier vorliegt.

Für besonders geschützte Tiere (Anhang B, europäische Vogelarten, Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) muss immer ein entsprechender Herkunftsnachweis vorhanden sein, der belegt, dass das entsprechende Tier rechtmäßig nachgezüchtet, importiert bzw. legal der Natur entnommen wurde.

Als Herkunftsnachweise gelten z. B. amtliche Bescheinigungen, Eigenzuchtbestätigungen des Züchters, eine Einfuhrgenehmigung (Einfuhrnummer), CITES-Bescheinigungen oder Kaufbelege mit Nachweisbuchnummern und Herkunftsangaben.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7, 8 und E (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Alle artgeschützten Tiere (Säugetiere, Vögel, Reptilien) können in einem Aufnahme- und Auslieferungsbuch erfasst werden. Grundsätzlich können diese Bücher beim

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA)  
Ostendstr. 4  
76707 Hambrücken           oder beim

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschland e. V. (ZZF)  
Postfach 6164  
65051 Wiesbaden

bezogen werden.

### **Haltung von Wirbeltieren** **(§ 7 Absatz 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV))**

Wirbeltiere der besonders geschützten Arten dürfen nur gehalten werden,

- wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen,
- wenn der Halter die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat,
- wenn der Halter über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

### **Meldepflicht für besonders geschützte Wirbeltierarten** **(§ 7 Absatz 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV))**

Halter von Tieren der besonders geschützten Arten (Ausnahme: Arten die in Anlage 5 der BArtSchV aufgeführt sind) haben der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere schriftlich anzuzeigen.

Der Vordruck „Zu- und Abgangsanzeige gem. § 7 Abs. 2 BArtSchV vom 16.02.2005“ ist zur Bestandsanzeige zu verwenden und vollständig auszufüllen.

Sollten sich nach der Bestandsanzeige Änderungen (Zugang, Abgang, Kennzeichnung, Umzug mit dem Tier an einen anderen Wohnort, dauerhafte Unterbringung des Tieres an einem anderen Ort) ergeben, sind auch diese nach § 7 Absatz 2 BArtSchV unverzüglich anzuzeigen.

Da die rechtmäßige Herkunft besonders geschützter Arten nach § 46 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 vom Halter gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen ist, ist zusätzlich zur Anmeldung bei

- besonders geschützten Tieren (Anhang B) der oben beschriebene Herkunftsnachweis vorzulegen, der belegt, dass das erworbene Tier nachgezüchtet bzw. legal in die EU eingeführt oder legal der Natur entnommen wurde. Als Herkunftsnachweis gilt z.B. eine amtliche Bescheinigung, eine Eigenzuchtbestätigung des Züchters, eine Einfuhrgenehmigung oder eine CITES-Bescheinigung.
- streng geschützten Tieren (Anhang A) das Original oder die Kopie der EG-Bescheinigung (gelbes Formular) vorzulegen.

Bitte weisen Sie Ihre Kunden auf diese Meldepflicht und die dazu erforderlichen Unterlagen hin.

### **Ermittlung des Schutzstatus für einzelne Arten**

Bei Bedarf kann der jeweilige Schutzstatus für einzelne Arten folgendermaßen ermittelt werden:

- im Internet unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) (Recherche)
- im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2017/160 der Kommission (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 27/1 vom 01.02.2017)
- in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11 vom 24.02.2005)
- in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206 S.7).

### **Rückgabe von EG-/CITES-Bescheinigungen an die nach Landesrecht zuständige Behörde**

Die EG- bzw. CITES-Bescheinigungen von verstorbenen Tieren sind an die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 27.2 – Artenschutz - zurückzugeben, auch wenn die Bescheinigungen durch eine andere Behörde ausgestellt wurden.

### **Definitionen**

**Besonders geschützte Arten** nach § 7 Absatz 2 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind solche Arten, die unter dem Schutz der Anhänge A und B der *Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels* stehen. Darüber hinaus gelten auch die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie die in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung aufgelisteten Arten als besonders geschützt.

**Streng geschützte Arten** nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG sind solche Arten, die unter dem Schutz des Anhangs A der o. g. Verordnung stehen. Streng geschützt sind zudem die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung entsprechend bezeichneten Arten.

**EG-Bescheinigungen** (gelbes Formular) sind Bescheinigungen nach Art. 48 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.*

**CITES-Bescheinigungen** (hellblaues Formular) wurden bis zum 31. Mai 1997 ausgestellt. Sie wurden durch die EG-Bescheinigungen ersetzt und kommen nur noch bei Tieren vor, die vor dem o. g. Datum gezüchtet oder legal in die EU eingeführt oder der Natur entnommen wurden.

### **Ansprechpartner/-innen**

Als Ansprechpartner/-innen stehen bei der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel folgende Personen zur Verfügung:

Herr Büchner (Sachbearbeiter Gewerbebetriebe: Stadt und Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg)

☎ 0561/106-4613

✉ [rainer.buechner@rpks.hessen.de](mailto:rainer.buechner@rpks.hessen.de)

Herr Hof (Sachbearbeiter Gewerbebetriebe: Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg und Werra-Meißner-Kreis)

☎ 0561/106-4164

✉ [gerhard.hof@rpks.hessen.de](mailto:gerhard.hof@rpks.hessen.de)